

B
**Organisation des Gesundheitswesens,
Allgemeines Verwaltungsrecht**

B

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg¹⁾

Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711 123-0

Internet: www.sozialministerium-bw.de

B

Minister: Manfred Lucha MdL

Staatssekretärin: Dr. Ute Leidig MdL

Ministerialdirektorin: Leonie Dirks

Abteilung 5: Gesundheit (Abteilungsleiter: Ministerialdirigent Dr. Walker)

Referat 51 – Grundsatz, Digitalisierung im Gesundheitswesen, Prävention

Referat 52 – Krankenhausplanung, Sektorenübergreifende Versorgung

Referat 53 – Krankenhausförderung und Krankenhausfinanzierung

Referat 54 – Ethik in der Medizin, Medizinische Versorgungsbereiche

Referat 55 – Psychiatrie, Sucht

Referat 56 – Sozialmedizin, besondere Versorgungsbereiche

Abteilung 6: Sozialversicherung, Gesundheitswirtschaft (Abteilungsleiterin: Ministerialdirigentin Engelhardt)

Referat 66 – Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung, Gesundheitswirtschaft

Das Ministerium ist auf dem Gebiet des Gesundheitswesens u.a. vertreten

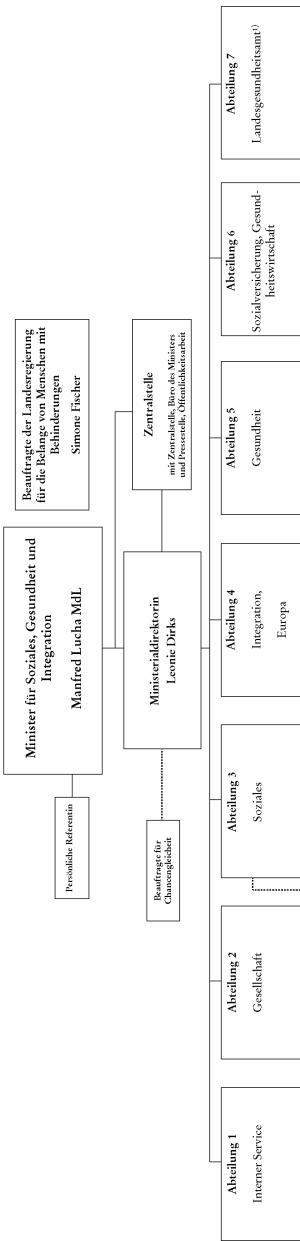
in der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder

in der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Bundesländer (AOLG) und ihrer Arbeitsgruppe Arzneimittel-, Apothekenwesen, Medizinprodukte (AAAMP), seit 2002 Arbeitsgruppe Arzneimittel-, Apotheken-, Transfusions- und Betäubungsmittelwesen (AATB).

1) Nach der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 1972 (GBl. S. 404) war ab dem 1. Oktober 1972 für das Gesundheitswesen nicht mehr das Innenministerium, sondern das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung (zwischenzeitlich Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen) zuständig. Durch Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 18. Juni 1996 (GBl. S. 490) lautete die Bezeichnung Sozialministerium (SM). Mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 14. Juni 2005 (GBl. S. 410) wurde die Bezeichnung Ministerium für Arbeit und Soziales (SM) eingeführt. Die Bekanntmachung vom 16. März 2010 (GBl. S. 321) erweiterte die Ministeriumsbezeichnung auf Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (Sozialministerium, SM); die Bekanntmachung vom 26. Juli 2016 (GBl. S. 456) verkürzte sie wieder auf Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium, SM). Mit Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 15. Juli 2021 (GBl. S. 606) wurde die Bezeichnung in Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium, SM) geändert.

Organigramm des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

ORGANISATIONSPLAN



¹⁾ Das Landesgesundheitsamt (LGA) wurde zum 1. Januar 2022 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegliedert.

Stand: 11. Dezember 2023

**Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
(MLR)**

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711 126-0

Abteilung 3: Verbraucherschutz, Tierschutz, Tiergesundheit

Referat 36: Lebensmittelwesen, Lebensmittel-, Wein- u. Trinkwasserüberwachung

Referat 37: Verbraucherpolitik

Organigramm im Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de

B

Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Tübingen, 72072 Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20,
Tel.: 07071 757-0, Fax: 07071 757-3190

B

- Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
- Referat 26 Pharmazeutische Angelegenheiten, Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg
Leitung: Pharmaziedirektorin Dr. Andrea Bihlmayer
- Sachgebiet 1: Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektor Dr. Daniel Müller
- Sachgebiet 2: Pharmazeutische Angelegenheiten
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektorin Dr. Isabel Anstett-Klein
- Referat 25: Ärztliche Angelegenheiten und Medizinprodukte
Leitung: Dr. Petra Krüger

Regierungspräsidium Freiburg, 79114 Freiburg i. Br., Büssierstraße 7,
Tel.: 0761 208-0, Fax: 0761 208-394200

- Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
- Referat 25: Ärztliche und pharmazeutische Angelegenheiten, Medizinprodukte
Leitung: Ltd. Pharmaziedirektorin Dr. Carola Schöffler
- Sachgebiet A: Ärztliche Angelegenheiten
Sachgebietsleitung: Medizinaldirektorin Dr. Janina Just
- Sachgebiet B1: Pharmazeutische Angelegenheiten – Arzneimittel
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektorin Dr. Carola Schöffler
- Sachgebiet B2: Pharmazeutische Angelegenheiten – Medizinprodukte
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektorin Dr. Marion Zsigmondy

Regierungspräsidium Karlsruhe, 76131 Karlsruhe, Schlossplatz 4-6,
Tel.: 0721 926-0, Fax: 0721 926-6211

- Abteilung 2: Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
- Referat 25: Ärztliche Angelegenheiten
Leitung: Ltd. Regierungsdirektorin Silvia Kempf

- Sachgebiet: Ärztliche Angelegenheiten
Sachgebietsleitung: N.N.
- Referat 26: Pharmazeutische Angelegenheiten, Medizinprodukte
Leitung: Ltd. Regierungsdirektor Uwe Hempelmann
- Sachgebiet: Pharmazeutische Angelegenheiten
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektorin Sabine Hofsäss
- Sachgebiet: Medizinprodukteüberwachung
Sachgebietsleitung: Oberpharmazierätin Andrea Creß

**Regierungspräsidium Stuttgart, 70565 Stuttgart, Ruppmannstraße 21,
Tel.: 0711 904-0, Fax: 0711 904-11190**

- Abteilung 9: Landesversorgungsamt und Gesundheit
- Referat 94: Ärztliche und pharmazeutische Angelegenheiten, Medizinprodukte
Leitung: Abteilungsdirektorin Dr. Andrea Dreisigacker
- Sachgebiet 1: Ärztliche Angelegenheiten
Sachgebietsleitung: N.N. (Kommissarisch Abteilungsdirektorin
Dr. Andrea Dreisigacker)
- Sachgebiet 2: Pharmazeutische Angelegenheiten
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektor Wolfgang Schumacher
- Sachgebiet 3: Medizinprodukte
Sachgebietsleitung: Pharmaziedirektorin Ulrike Bayerbach

Regierungspräsidien im Internet:
www.rp.baden-wuerttemberg.de

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Abteilung 7
(Landesgesundheitsamt)

Nordbahnhofstraße 135, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711 25859-0, Fax: 0711 25859-250
Internet: www.gesundheitsamt-bw.de

Durch die zum 1. Januar 2005 wirksam gewordene Verwaltungsreform wurde das zuvor selbständige Landesgesundheitsamt als neue Abteilung in das Regierungspräsidium Stuttgart integriert. Im Zuge einer weiteren Änderung zum 1. Januar 2022 wurde das Landesgesundheitsamt (LGA) Baden-Württemberg in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegliedert (s. B 5).

Das LGA ist die fachliche Leitstelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) und somit Bindeglied zwischen Gesundheitsbehörden, Politik und Wissenschaft. Es berät insbesondere die Gesundheitsämter in den Stadt- und Landkreisen sowie das Ministerium für Soziales und Integration, um den ÖGD zukunfts- und bürgerorientiert aufzustellen.

B

D
Berufsvertretung, Berufsgerichtsbarkeit,
Wohlfahrtseinrichtungen

D

Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden- Württemberg für Apothekerinnen und Apotheker

Vom 12. Oktober 2005
(PZ 42/2005, S. 91; DAZ 42/2005, S. 151),
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2020 (Neufassung*)
(PZ 8/21, S. 78)

Präambel

Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf ausüben, sind nach dem Heilberufe-Kammerngesetz und der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Sie müssen zudem in geeigneter Form nachweisen können, dass sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen sind. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Fortbildungsordnung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Kammermitgliedern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Die Fortbildungsordnung regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen umfassen inhaltlich pharmazeutische, berufsbezogen medizinische und juristische sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtete Themen, ferner Aspekte der Qualitätssicherung. Betriebswirtschaftliche sowie Kommunikationsthemen zählen ebenfalls dazu, sofern sie dazu beitragen, die in der Präambel genannten Ziele zu erreichen.

(2) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die Qualitätskriterien der Bundesapothekerkammer zu Grunde legt.

^{*)} In Kraft getreten am 1. Januar 2021.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich das Kammermitglied nach § 1 Absatz 1 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg fortgebildet hat.

(2) Lernerfolgskontrolle ist die Überprüfung, ob der Teilnehmer Fragen bzw. Aufgaben zu Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten bzw. korrekt lösen kann.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(9) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

§ 4
Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Kategorie 1a, 1b, 2, 3 oder 7, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag, eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Alle Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1, die in Baden-Württemberg stattfinden und die für das Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg anrechenbar sein sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Der Antrag ist online über das Punktefortbildungssportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zu stellen.

Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag versichert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt einen für die Fortbildungsmaßnahme fachlich Verantwortlichen. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(3) Die in den Ausführungsbestimmungen zu den Fortbildungsordnungen normierten Qualitätskriterien sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 5 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Ausführungsbestimmungen formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebendem Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, so hat er diese seinem Antrag beizufügen und sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(8) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(9) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs »Fachapotheke«, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür, ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

(10) Die Akkreditierung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 5
Vergabe von Fortbildungspunkten

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungmaßnahme	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis, ZL-Ringversuch, Pseudo-Customer Besuch	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent einer Fortbildungmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder Leiter einer Fortbildungmaßnahme der Kategorie 1a oder als Autor einer Fortbildungmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz 2 ApBetrO sowie pharmazeutischkaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
5	Autorenchaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge; pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor; pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitalitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Maximal 15 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	Maximal 15 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 1a, 1b, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle zusätzlich jeweils ein Fortbildungspunkt vergeben. Die Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Fortbildungspunkte können entsprechend der Absätze 1 bis 3 auch für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung für Apotheker vergeben werden.

(5) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

(6) In besonderen Einzelfällen sowie bei im Ausland durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, die nicht gemäß § 4 akkreditiert sind, sofern sie im Übrigen den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

§ 6 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird dem Kammermitglied auf Antrag von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass das Kammermitglied in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 105 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 5 Absatz 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt mittels des Punktefortbildungspartals der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Die Nachweise werden gemäß § 5 wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden;
2. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z.B. das Fortbildungsprogramm;
3. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts;
4. in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung des Anbieters;
5. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation;
6. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbildungsmaßnahmenleiter unterschriebene Bescheinigung.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wird vor Erteilung des Zertifikates die elektronische Dokumentation einschließlich der beigefügten Nachweise begutachten. Sie kann in Zweifelsfällen ergänzend zu den Nachweisen nach § 5 die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Falls die eingereichten Dokumente nicht den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen, oder die erforderliche Anzahl an Fortbildungspunkten nicht erreicht ist, kann das Punktezertifikat nicht erteilt werden.

(5) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(7) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats bemessen sich nach der Gebührenordnung.

§ 7 Pflichten des Anbieters

(1) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Diese Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 8 Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen verstößt.

Anlage 1:

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und [X] Fortbildungspunkt(e) erworben, die für das
Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg akkreditiert im Rahmen des
Fortbildungszertifikats

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für Apothekerinnen und Apotheker

in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom [Datum Beginn] bis einschließlich [Datum Ende] gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der
Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen
Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]

§ 2

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Fortbildungsordnung zum Erwerb
des freiwilligen Punktzertifikates der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Apothekerin-
nen und Apotheker in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragra-
fenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fortbildungsordnung zum Erwerb des Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Pharmazeutische Assistenzberufe

Vom 7. November 2007
(PZ 48/07, S. 112; DAZ 48/07, S. 100),
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2020^{*)}
(PZ 8/21, S. 83)

Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Fortbildungsordnung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Pharmazeutischen Assistenzberufen die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Die Fortbildungsordnung regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen umfassen inhaltlich pharmazeutische, berufsbezogen medizinische und juristische sowie auf apothekeübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtete Themen, ferner Aspekte der Qualitätssicherung, Betriebswirtschaftliche sowie Kommunikationsthemen zählen ebenfalls dazu, sofern sie dazu beitragen, die in der Präambel genannten Ziele zu erreichen.

(2) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die Qualitätskriterien der Bundesapothekerkammer zu Grunde legt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Pharmazeutische Assistenzberufe im Sinne dieser Fortbildungsordnung sind: Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten, Pharmazieingenieurinnen und Pharmazieingenieure, Apothekenassistentinnen und Apothekenassistenten sowie Pharmazeutische Assistentinnen und Pharmazeutische Assistenten.

^{*)} In Kraft getreten am 1. Januar 2021.

(2) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Antragsteller fortgebildet hat.

(3) Lernerfolgskontrolle ist die Überprüfung, ob der Teilnehmer Fragen bzw. Aufgaben zu Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten, bzw. korrekt lösen kann.

(4) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(5) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(6) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(7) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.

(8) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(9) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(10) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(11) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

§ 4

Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Kategorie 1a, 1b, 2, 3 oder 7 erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Alle Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1, die in Baden-Württemberg stattfinden und die für das Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg anrechenbar sein sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Der Antrag ist online über das Punktefortbildungsportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zu stellen. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag versichert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt einen für die Fortbildungsmaßnahme fachlich Verantwortlichen. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich

vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(3) Die in den Ausführungsbestimmungen zu den Fortbildungsordnungen normierten Qualitätskriterien sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 5 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Ausführungsbestimmungen formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, so hat er diese seinem Antrag beizufügen und sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(8) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(9) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs »Fachapotheke«, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

(10) Die Akkreditierung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

D

§ 5
Vergabe von Fortbildungspunkten

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis, ZL-Ringversuch, Pseudo-Customer Besuch	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 1a oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz 2 ApBetrO sowie pharmazeutischkaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
5	Autorenchaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitalitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben. Die Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen der Landesapothekerkammer sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

(5) In besonderen Einzelfällen sowie bei im Ausland durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, die nicht gemäß § 4 akkreditiert sind, sofern sie im Übrigen den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

§ 6 Fortsbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 70 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 5 Absatz 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt mittels des Punktefortbildungspartals der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Die Nachweise werden gemäß § 5 wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden
2. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z.B. das Fortbildungsprogramm;
3. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts;
4. in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung des Anbieters;
5. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation;
6. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wird vor Erteilung des Zertifikates die elektronische Dokumentation einschließlich der beigefügten Nachweise begutachten. Sie kann in Zweifelsfällen ergänzend zu den Nachweisen nach § 5 die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Falls die eingereichten Dokumente nicht den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen oder die erforderliche Anzahl an Fortbildungspunkten nicht erreicht ist, kann das Punktezertifikat nicht erteilt werden.

(5) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(7) Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, der die Zugehörigkeit zur jeweiligen Berufsgruppe gemäß § 3 Absatz 1 bestätigt.

(8) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats bemessen sich nach der Gebührenordnung.

§ 7

Pflichten des Anbieters

(1) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 8

Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen verstößt.

Anlage 1:

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und [X] Fortbildungspunkt(e) erworben,
die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für Pharmazeutische Assistenzberufe

in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom [Datum Beginn] bis einschließlich [Datum Ende] gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]

Fortbildungsordnung zum Erwerb des Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Vom 13. Januar 2011
(PZ 03/11, S. 88; DAZ 03/11, S. 90),
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2020^{a)}
(PZ 8/21, S. 86)

Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Fortbildungsordnung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, den Apothekenhelfern und Apothekenfacharbeitern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Die Fortbildungsordnung regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf berufsbezogene Themen gemäß Anlage 1 ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die Qualitätskriterien der Bundesapothekerkammer zu Grunde legt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Antragsteller fortgebildet hat.

(2) Lernerfolgskontrolle ist die Überprüfung, ob der Teilnehmer Fragen bzw. Aufgaben zu Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten bzw. korrekt lösen kann.

^{a)} In Kraft getreten am 1. Januar 2021.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(9) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

§ 4

Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Kategorie 1a, 1b, 2, 3 oder 7 erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Alle Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1, die in Baden-Württemberg stattfinden und die für das Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg anrechenbar sein sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Der Antrag ist online über das Punktefortbildungsportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zu stellen. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag versichert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt einen für die Fortbildungsmaßnahme fachlich Verantwortlichen. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(3) Die in den Ausführungsbestimmungen zu den Fortbildungsordnungen normierten Qualitätskriterien sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 5 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Ausführungsbestimmungen formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, so hat er diese seinem Antrag beizufügen und sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(8) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(9) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs »Fachapotheke«, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

(10) Die Akkreditierung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(11) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die ausschließlich für pharmazeutisches Personal akkreditiert sind, wird grundsätzlich nicht für das Fortbildungszertifikat anerkannt.

D

§ 5
Vergabe von Fortbildungspunkten

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis, ZL- Ringversuch, Pseudo-Customer Besuch	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 1a oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz 2 ApBetrO sowie pharmazeutischkaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
5	Autorenchaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge; pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor; pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben. Die Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der Aus-

führungsbestimmungen der Landesapothekerkammer sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

(5) In besonderen Einzelfällen sowie bei im Ausland durchgeführten Fortbildungsmäßignahmen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmäßignahmen anerkennen, die nicht gemäß § 4 akkreditiert sind, sofern sie im Übrigen den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

§ 6 **Fortbildungszertifikat**

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren mindestens 70 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmäßignahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 5 Absatz 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt mittels des Punktefortbildungsportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Die Nachweise werden gemäß § 5 wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmäßignahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden;
2. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z.B. das Fortbildungsprogramm;
3. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts;
4. in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung des Anbieters;
5. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation;
6. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wird vor Erteilung des Zertifikates die elektronische Dokumentation einschließlich der beigefügten Nachweise begutachten. Sie kann in Zweifelsfällen ergänzend zu den Nachweisen nach § 5 die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Falls die eingereichten Dokumente nicht den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen oder die erforderliche Anzahl an Fortbildungspunkten nicht erreicht ist, kann das Punktezertifikat nicht erteilt werden.

(5) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(7) Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, der die Zugehörigkeit zur jeweiligen Berufsgruppe nach § 1 bestätigt.

(8) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats bemessen sich nach der Gebührenordnung.

§ 7

Pflichten des Anbieters

(1) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 8

Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen verstößt.

Anlage 1:

Inhalte der Themengebiete:

Themengebiet 1: Kaufmännische Tätigkeiten Lagerhaltung, Warenwirtschaft, Buchführung Preisbildung

Themengebiet 2: Information und Kommunikation Telefon, EDV, Büroorganisation, Pflege von Kundendateien, Teamarbeit, Reklamation

Themengebiet 3: Apothekenübliche Waren (Freiwahl) und Dienstleistungen

Themengebiet 4: Gesundheitsschutz und Erste Hilfe, Ersthelfer, Arzneimittelentsorgung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung

Themengebiet 5: Qualitätssicherung Schulung zum QM-Beauftragten, Hygienemanagement, Dokumentenverwaltung

Themengebiet 6: Marketing, Dekoration, Präsentation, Schaufenstergestaltung, Aktionsmanagement

Themengebiet 7: Spezielle Rechtsgebiete

Anlage 2:

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und [X] Fortbildungspunkt(e) erworben,

die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom [Datum Beginn] bis einschließlich [Datum Ende] gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]